



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0039 vom 22.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2021	vorberatend
Stadtrat	25.02.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup vom 04.12.2020 sowie Ergänzungsantrag der Fraktion "Bündnis'90/Die Grünen" vom 08.12.2020 zum Streamen von Rats- und Ausschusssitzungen sowie zu hybriden oder komplett digitalen Rats- und Ausschusssitzungen

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Beratung.

Sachdarstellung:

Anlagen Auf die in der Anlage beigefügten Anträge der CDU-Fraktion sowie der Fraktion „Bündnis'90/Die Grünen“ wird verwiesen.

Streamen von Ausschuss- und Ratssitzungen

Ziel des Streamens von Sitzungen ist es, der Öffentlichkeit eine alternative Möglichkeit an der Teilnahme von Ausschuss- und Ratssitzungen zu bieten und im Sinne der Demokratie ist es wünschenswert, möglichst vielen Menschen Zugriff auf die jeweilige Sitzung zu ermöglichen.

Unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich möglich, Ratssitzungen auch digital für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Unabhängig von der Möglichkeit, Sitzungen per Streaming der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind Sitzungen öffentlich und setzen eine Teilnahme der Mandatsträger gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW vor Ort voraus.

Grundsätzlich gilt im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO, dass alle Gremienmitglieder freiwillig einwilligen, dass Live-Streamings oder Aufzeichnungen vorgenommen und veröffentlicht werden. Ohne die Einwilligung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger liegt ein Eingriff in das jeweilige Persönlichkeitsrecht vor. Die örtlichen Mandatsträger führen Ihr Amt ehrenamtlich aus und sind nicht mit Politikern auf Bundesebene o.ä. vergleichbar.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auch während einer Sitzung können Mandatsträger oder Einwohnerinnen/Einwohner z.B. beim Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohnerinnen und Einwohnern“ bei einer Aussage in der öffentlichen Sitzung "mündlich" Widerspruch zur Aufnahme geltend machen. Dann wäre die Sitzung direkt vom "Netz" zu nehmen. Dieses kann sich auf die gesamte Sitzung auswirken, aber auch nur auf einen Teilaspekt, eine Aussage oder eine Stellungnahme.

Grundsätzlich gilt die Einwilligungsverpflichtung auch für die an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wegen der Widerruflichkeit und der grundsätzlichen Einwilligung zum Live-Streaming verbietet sich die Festlegung als „Zwang“ in der Geschäftsordnung.

Wegen der aus Sicht der Verwaltung schwierigen Umsetzung hinsichtlich nicht einheitlicher Einwilligungen und den daraus entstehenden technischen Herausforderungen könnte/sollte das für die Audioübertragung der Sitzungen in der Stadthalle beauftragte Unternehmen beauftragt werden. Die Kosten betragen nach einer ersten Einschätzung, je nach Ausstattung und Anzahl der Kameras und der Internetverbindung, etwa 1.800 € je Sitzung zuzüglich der Kosten für die Übertragungsplattform. Die Nutzung dieser Technik ist nach Auskunft des Unternehmers relativ sicher. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass z.B. mit dem Mobilphone die Liveübertragung gefilmt wird und in sozialen Netzwerken ganz oder teilweise oder auch verfremdet oder aus dem „Zusammenhang gerissen“ veröffentlicht werden.

Digitale Ausschuss- und Ratssitzungen

Aufgrund einiger Nachfragen aus den Mitgliedsstädten und -gemeinden hat der Städte- und Gemeindebund NRW am 20.01.2021 über die generelle Möglichkeit von digitalen Sitzungen informiert und diese Information wurde den Fraktionen am gleichen Tag per Email zur Verfügung gestellt.

Danach sind digitale Rats- oder Ausschusssitzungen nicht in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verankert und daher aus verschiedenen Gründen während der Corona-Pandemie keine rechtlich zulässige Alternative zu Präsenzsitzungen.

Dagegen spricht zunächst der in der GO NRW verankerte Öffentlichkeitsgrundsatz. Danach muss grundsätzlich eine Teilnahme an Sitzungen für Interessierte möglich sein. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gibt es nach der GO NRW keine Kontrollmöglichkeit, um ein Mithören von Dritten oder sogar ein Aufzeichnen der Sitzung zu vermeiden. Da nur aus bestimmten Gründen ausnahmsweise eine nichtöffentliche Sitzung durchgeführt werden darf, muss die Geheimhaltung der Inhalte aber gewährleistet werden können.

Zudem hält die GO NRW die Möglichkeit von geheimen Abstimmungen vor.

Derartige Abstimmungen sind aber nur für Präsenzsitzungen denkbar. Je nach dem gewünschten Videokonferenzprogramm könnten darüber hinaus auch noch datenschutzrechtliche Schwierigkeiten hinzutreten.

Aufgrund der beispielhaft aufgeführten Schwierigkeiten sind digitale Sitzungen generell nicht möglich, weder für öffentliche noch für nicht-öffentliche Sitzungen.

Nach der Einschätzung des zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) sind die gegebenen Möglichkeiten (Delegation auf den Hauptausschuss oder Pairing-Vereinbarung) für den Umgang mit Sitzungen während der Pandemie ausreichend. In diesem Zusammenhang weist die Geschäftsstelle auch nochmal auf den Erlass des MHKBG zur Sitzungsdurchführung kommunaler Gremien in Pandemiezeiten hin (vgl. Schnellbrief Nr. 19/2021).

Anlage Der dem Schnellbrief 19/2021 beigefügte aktualisierte Erlass des MHKBG zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sitzungsdurchführung in Pandemiezeiten ist als Anlage beigefügt.

Die Sitzungen der kommunalen Gremien sind auch weiterhin in der CoronaSchVO von einem Versammlungs- / Veranstaltungsverbot in § 13 ausgenommen.

Weiterhin gilt aber der Grundsatz, dass so wenig Sitzungen wie möglich stattfinden sollen. Die Sitzungen sollen nur bei inhaltlich notwendigen Entscheidungen, die nicht verschoben werden können, stattfinden.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung

Wie bereits dargestellt, betragen die Aufwendungen je Sitzung etwa 1.800 € zuzüglich der Aufwendungen für die Übertragungsplattform.

Im Auftrage:

Frenkert